Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG **Nr. 1** **1. JANUAR 1957**

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterhaltspflicht. *Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern besteht auch dann, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen wurde und die Kinder weggenommen worden sind. – Im Gegensatz zur Verwandtenunterstützungspflicht ist die Unterhaltspflicht eine voraussetzungslose Pflicht; sie besteht ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern, und ob diese leistungsfähig sind, ist für das Bestehen der Unterhaltspflicht unerheblich. – Kommt, weil die Eltern ihre Pflichten nicht erfüllen, die Armenbehörde für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung fremdversorgter Kinder auf, so steht ihr der Rückgriff auf die Eltern zu, da der Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen übergeht.*

Der Amtsverweser von A. hat am 19. Juli 1956 C. A., geb. 1915, Porzellanarbeiter, verurteilt, der Armenbehörde B. die Kosten zu vergüten, die ihr für den Unterhalt und die Erziehung seiner beiden Söhne entstanden sind und noch entstehen, nämlich für P. A., geb. 1937, die Kosten der Versorgung im Pestalozziheim N. seit 1. Januar 1956, sowie Fr. 241.– für eine Zahnbehandlung, und für E. A., geb. 1939, Malerlehrling, Fr. 120.– für die Anschaffung eines Fahrrades. Dem A. wurden ferner die Verfahrenskosten von Fr. 50.90 auferlegt. – Diesen Entscheid hat A., vertreten durch Fürsprecher Dr. L., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Begehren, die Unterhaltsleistungen des Rekurrenten für seinen Sohn P. seien angemessen herabzusetzen. Die Armenbehörde B. widersetzt sich diesem Begehren. – Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Soweit A. verurteilt wurde, der Armenbehörde B. die Auslagen von Fr. 120.– für die Anschaffung eines Fahrrades für den Sohn E. zu vergüten, ist der Entscheid der Vorinstanz unangefochten geblieben und daher in Rechtskraft erwachsen.

2. Gemäß Art. 160 Abs. 2 und Art. 272 des Zivilgesetzbuches trägt während der Ehe der Vater die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung seiner minderjährigen Kinder. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und die Kinder weggenommen wurden (Art. 289 Abs. 1 ZGB.) Und zwar ist die Unterhaltspflicht der Eltern, wie der Regierungsrat schon wiederholt festgestellt hat, im Gegensatz zu der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB) eine voraussetzungslose Pflicht. Der Vater ist ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet, seinen minderjährigen ehe-

lichen Kindern mindestens den notwendigen Unterhalt zu gewähren (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 47, S. 182/183 und dort – Nr. 63, Erw. 3 – angerufene Entscheide). Muß für ein fremdversorgtes Kind die Armenpflege die Unterhalts- und Erziehungskosten vorschießen, weil die Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen, so steht ihr der Rückgriff auf die Eltern zu, indem der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen übergeht, das anstelle der Eltern für das Kind gesorgt hat oder sorgt (BGE 71 IV S. 204 und 78 IV S. 44).

Der Rekurrent bestreitet nicht, daß die Auslagen der Armenbehörde B. für seinen Sohn P. notwendig waren und sind. Es handelt sich um die Kosten einer vom Strafrichter gemäß Art. 91 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches angeordneten Erziehungsmaßnahme. Nach den bereits erwähnten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 160 und 272) sowie gemäß Art. 45 des bernischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist der Vater schlechthin verpflichtet, für diese Kosten aufzukommen.

Ob dies seiner Leistungsfähigkeit entspricht, ist völlig unerheblich. Irgendwelche Erörterungen über sein Einkommen und über die Tragbarkeit der von ihm zu vergütenden Erziehungs- und Unterhaltskosten sind überflüssig; denn es handelt sich nicht um einen Verwandtenbeitragsstreit, wo zu entscheiden wäre, welcher Beitrag den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sei (Art. 329 Abs. 1 ZGB).

Die Ersatzforderung der Armenbehörde muß daher in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides zugesprochen werden. Ob die Gemeinde dann tatsächlich befriedigt wird oder zu Verlust kommt, wird sich gegebenenfalls im Betreibungsverfahren erweisen.

3. Der Rekurrent deutet an, daß nach seiner Ansicht die gegenüber seinem Sohne angeordnete Erziehungsmaßnahme durch eine für die Eltern weniger kostspielige ersetzt werden könnte. Zu einer Änderung der vom Strafrichter verfügten Maßnahme ist indessen nur der Strafrichter zuständig (Art. 43 EG zum StGB). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. September 1956.)

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Rückerstattungspflicht eines Unterstützungspflichtigen gegenüber der vorläufig zahlenden Armenpflege ist beschränkt auf denjenigen Betrag, den der Pflichtige auf Grund zivilrechtlicher Rechtssätze oder Entscheidungen zu bezahlen verpflichtet ist, wobei nach Wegfall anderweitiger Verpflichtungsgründe die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht an deren Stelle tritt und allenfalls weitergehen kann als der frühere Verpflichtungsgrund.*

Aus den Erwägungen:

I. In der vorliegenden Streitsache über Rückerstattung von Unterstützungsauslagen an eine vorläufig zahlende Armenpflege ergänzen und überschneiden sich kantonales öffentliches und eidgenössisches Zivilrecht in einer Weise, daß ähnliche Streitsachen schon häufig an das Bundesgericht weitergezogen wurden, um letztinstanzliche Entscheide herbeizuführen.

Es ist davon auszugehen, daß die heimatliche Armenpflege, wenn ihr eine unterstützungsbedürftige Person gemeldet wird, aus *öffentlichem Recht* verpflichtet ist, für die notwendige Unterstützung zu sorgen. Sofern nicht sofort unterstützungspflichtige Dritte zur Leistung der notwendigen Alimentation verhalten oder freiwillige Helfer (z. B. wohltätige Institutionen oder Pflegeeltern) gefunden wer-

den können, hat die *Armenpflege* die notwendige Hilfe zu bieten, wobei es ihr unbenommen bleibt, nachher nach allfälligen Unterstützungspflichtigen zu forschen und, soweit möglich und rechtlich zulässig, Ersatz der Unterstützungsleistungen zu verlangen.

Anderseits sind die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dem Unterstützungspflichtigen *rein zivilrechtliche Beziehungen* familienrechtlicher Natur. Das Bundesgericht hat schon bald nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches, im Jahre 1916 in einem Entscheid (BGE 42 I, S. 346 ff.) erklärt, daß seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches alle kantonalen Bestimmungen, die den Rahmen der unterstützungspflichtigen Person über denjenigen des ZGB hinaus erweiterten, nicht mehr gelten. – Dadurch, daß der Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesem Gebiete an sich gezogen und als zivilrechtlich erklärt habe, bleibe kein Raum mehr für öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche kantonale Bestimmungen. Ein Unterstützungsbedürftiger kann also von seinen Verwandten nur dann und nur insoweit Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen verlangen, als dies nach Familienrecht und den sich darauf stützenden Entscheiden zulässig ist. Wenn also ein geschiedener Mann und Vater im Ehescheidungsurteil zu bestimmten Leistungen an die der Ehefrau zugeteilten Kinder verhalten worden ist, so können diese Kinder, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter (Mutter oder Vormund) vom Vater auch dann keine größeren Beiträge eintreiben, wenn die ihm auferlegten Verpflichtungen zum Beispiel wegen Krankheit oder anderer besonderer Umstände zum Unterhalt seiner Kinder bei weitem nicht ausreichen, selbst wenn der Vater ohne weiteres imstande wäre, mehr zu leisten. Es muß zuerst in Anwendung von Art. 157 ZGB das Scheidungsurteil abgeändert und der Vater durch gerichtlichen Entscheid zu erhöhten Leistungen verpflichtet werden (s. BGE 49 1923 I, S. 506 ff.). Das Gleiche gilt gegenüber einem außerehelichen Vater, sogar gegenüber einem solchen, der sein Kind mit Standesfolge anerkennt oder das ihm gerichtlich zugesprochen wurde, wenn in der Vereinbarung über die Anerkennung und die Unterhaltspflicht oder im Gerichtsurteil die Leistungen des außerehelichen Kindsvaters begrenzt und kein Vorbehalt höherer Leistungen im Bedarfsfalle angebracht wird.

Solche Verpflichtungen zu Unterhaltsleistungen gegenüber ehelichen Kindern aus geschiedener Ehe oder gegenüber außerehelichen Kindern sind in der Regel zeitlich begrenzt und fallen mit Erreichung der Volljährigkeit durch die Kinder dahin. Sind Kinder nach Erreichung der Volljährigkeit zum Beispiel wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande, sich selbst durchzubringen, so tritt an Stelle der Unterhaltspflicht nach Art. 156/II, 160, 272, 309/I oder III ZGB die *Unterstützungspflicht der Blutsverwandten* gemäß den Art. 328/29 ZGB, die auch die Unterstützungspflicht der Kinder gegen die Eltern oder Großeltern und umgekehrt, sowie diejenigen der Geschwister regeln. Auch wenn die früheren Unterhaltsleistungen zahlenmäßig begrenzt waren, kann diese neue Unterstützungspflicht aus anderem Rechtsgrunde im Verhältnis der Verwandten in auf- und absteigender Linie nötigenfalls viel weiter gehen, bis zum völligen Unterhalt. Sie ist erst begrenzt, wenn durch Vereinbarung unter den Betreffenden oder durch Entscheid der zuständigen Behörde eine solche Begrenzung vorgenommen worden ist. Aus der Formulierung von Art. 329/II, daß Geschwister nur dann zu Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, ergibt sich überdies durch Umkehrschluß, daß diese Begrenzung für die Verwandten in auf- und absteigender Linie nicht gilt. Es ist in Lehre und Praxis denn auch allgemein anerkannt, daß von einem solchen Unterstüt-

zungspflichtigen nötigenfalls sogar verlangt werden kann, daß er sich in seinen eigenen Bedürfnissen einschränke, um die Unterstützungsleistungen erbringen zu können.

Wenn sich nun ein solcher aus Zivilrecht unterstützungspflichtiger Verwandter weigert, Unterstützungen zu leisten oder weniger leisten will, als nötig wäre, und die Armenpflege vorläufig einspringen muß, so wird der Unterstützungspflichtige gegenüber dieser zahlenden Armenbehörde ersatzpflichtig. Dieses Verhältnis Armenbehörde/Unterstützungspflichtiger ist nun nicht so einfach und klar, wie das Verhältnis Unterstützungsbedürftiger/Armenbehörde oder das Verhältnis Unterstützungsbedürftiger/Unterstützungspflichtiger. Die Armenbehörde leistet auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, die Verpflichtung des Unterstützungspflichtigen beruht aber auf Zivilrecht. Wenn nun beispielsweise eine Armenbehörde für ein Kind aus geschiedener Ehe Unterstützungen leisten muß, so kann sie von dem zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteil ihre Leistungen nur im Umfange der gerichtlich festgesetzten Unterhaltungsbeiträge zurückfordern, selbst wenn sie ihrerseits mehr leisten muß. Läuft die Unterhaltspflicht des pflichtigen Elternteils gegenüber dem Kinde infolge Erreichung des im Scheidungsurteil vorgesehenen Alters ab, bleibt das Kind aber (wie im vorliegenden Falle) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit weiterhin unterstützungsbedürftig, so *tritt an die Stelle der bisherigen Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB*, wobei diese in ihrem Umfange neu festgesetzt werden kann und auf die im Zeitpunkt ihres Eintrittes oder ihrer Festsetzung bestehenden Verhältnisse ausgerichtet werden muß. Aber auch diese Unterstützungspflicht aus Art. 328 ZGB ist eine zivilrechtliche Verpflichtung, und die vorläufig zahlende Armenbehörde kann, selbst wenn ihre Leistungen größer sind, vom Verpflichteten nicht mehr zurückfordern, als ihm gestützt auf Art. 328 (und 329) ZGB auferlegt werden kann und darf. Das kantonale öffentliche Recht (Armenunterstützungsrecht) ist hier wie erwähnt beschränkt durch das eidgenössische Zivilrecht. Es kann keine weiterreichende Ersatzpflicht eines Unterstützungsbedürftigen statuieren. Die Unterstützungspflicht der Verwandten ist durch das Bundesrecht abschließend geregelt worden und läßt keinen Raum mehr für kantonales öffentliches Recht. Art. 329/II ZGB gibt daher der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, sobald sie Unterstützungen leistet, einen direkten Klageanspruch. Der Ersatzanspruch des unterstützenden Gemeinwesens (vertreten durch die Armenbehörde) ist daher, obschon die Unterstützung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung geleistet wurde, ein zivilrechtlicher Anspruch. Es geht eben letztendlich auf die rein zivilrechtliche Tatsache der Verwandschaft des Unterstützungspflichtigen mit dem Unterstützungsbedürftigen zurück (BGE 42 I, S. 353/54).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 29. November 1955.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Das unterstützende Gemeinwesen ist befugt, neben laufenden Beiträgen vom pflichtigen Blutsverwandten auch Ersatz für die bereits geleisteten Unterstützungen zu verlangen; dieser Ersatzanspruch ist aber beschränkt auf Leistungen, welche die unterstützende Armenpflege bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen zu der Zeit hätte fordern*